

ARBEITSPAPIERE
des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

**Quo vadis Genossenschaftsgesetz? –
Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge**
von Rolf Greve und Nadja Lämmert

**Von den Niederlanden lernen? –
Ein Beitrag zur Diskussion um die Reform des
deutschen Genossenschaftsrechts**
von Christian Lucas

Nr. 22 ▪ Mai 2001



Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Genossenschaftswesen
Am Stadtgraben 9 ▪ D-48143 Münster
Tel. ++49 (0) 2 51/83-2 28 01 ▪ Fax ++49 (0) 2 51/83-2 28 04
info@ifg-muenster.de ▪ www.ifg-muenster.de

Vorwort

Eine Novellierung des deutschen Genossenschaftsgesetzes wird zunehmend intensiv diskutiert. Sowohl die Wissenschaft als auch die genossenschaftliche Praxis hat sich zu diesem Thema in ersten Ansätzen bereits schriftlich geäußert. Eine grundlegende Diskussion über Reformbestrebungen ist bisher jedoch unterblieben.

Die Autoren dieses Arbeitspapiers möchten einen Beitrag zu der Diskussion leisten. Das Arbeitspapier enthält zwei Beiträge. Dr. Rolf Greve und Rechtsanwältin Nadja Lämmerter fassen unter dem Titel "Quo vadis Genossenschaftsgesetz – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge" die in der Diskussion befindlichen Vorschläge zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes zusammen. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sondern es werden lediglich die nach Einschätzung der Autoren wichtigsten Diskussionspunkte dargestellt. Auf diese Weise soll dem Leser ein Überblick über den Stand der Diskussion gegeben werden. Christian Lucas stellt in seinem Beitrag das niederländische Genossenschaftsrecht vor. Unter dem Titel "Von den Niederlanden lernen?" arbeitet er Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Genossenschaftsrechts in Deutschland und den Niederlanden heraus. Er kommt zu dem Ergebnis, dass vieles von dem, was im deutschen Genossenschaftsrecht zur Zeit in der Diskussion ist, in den Niederlanden bereits seit langem erfolgreich praktiziert wird. Christian Lucas hat sich in seiner in Kürze erscheinenden Dissertation umfassend mit dem niederländischen Genossenschaftsrecht auseinandergesetzt.

Dieses Arbeitspapier ist das erste Ergebnis des IfG-Forschungsschwerpunktes "Reform des Genossenschaftsrechts". In den nächsten Monaten werden weitere Veröffentlichungen und Veranstaltungen folgen.

Münster, im Mai 2001

Prof. Dr. Theresia Theurl

Quo vadis Genossenschaftsgesetz – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge

Von Dr. Rolf Greve und Rechtsanwältin Nadja Lämmert

1. Einleitung	4
2. Die Diskussionsvorschläge im einzelnen	7
2.1 Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften	7
2.1.1 Anzahl der Gründungsmitglieder	7
2.1.2 Fakultativer Aufsichtsrat	8
2.1.3 Vorstand.....	8
2.1.3.1 Anzahl der Mitglieder des Vorstandes	8
2.1.3.2 Weisungsgebundenheit des Vorstandes	8
2.1.4 Prüfung	9
2.1.4.1 Pflichtmitgliedschaft	9
2.1.4.2 Gründungsprüfung.....	9
2.2 Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften	9
2.2.1 Übertragbare Geschäftsanteile.....	9
2.2.2 Beteiligung der Mitglieder am Wertzuwachs	10
2.2.3 Frei übertragbares Beteiligungskapital	11
2.2.4 Investoren-Mitglieder	11
2.2.5 Kapitalgewinnung durch Rechtsformverknüpfung	11
2.2.6 Formen von Sondervorteilen (Rückvergütung).....	11
2.2.7 Mehrstimmrechte, Vorschlags- und Entsenderechte	12
2.3 Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung und Kommunikation	13
2.3.1 Beschränkung des Nichtmitgliedergeschäfts.....	13
2.3.2 Selbstorganschaft.....	13
2.3.3 Verteilung der Kompetenzen zwischen General- und Vertreterversammlung	14
2.3.4 Wahl der Vertreterversammlung	15
2.3.5 Transparenz der Prüfung	16
2.3.6 Kommunikationsstrategien: Stärkeres Eintreten für die Genossenschaftsidee in der Öffentlichkeit	16

1. Einleitung

Genossenschaftswissenschaft und –praxis befinden sich zur Zeit einmal mehr in einer Diskussion um eine Reform des Genossenschaftsgesetzes. Dabei zeichnen sich – stark vereinfachend – zwei Lager ab: Die einen wollen Anpassungen erreichen, die anderen wollen den Status quo erhalten (vgl. Abbildung 1). In der ersten Gruppe lassen sich Vorschläge unterscheiden, die Verbesserungen für neugegründete und/oder kleine Genossenschaften¹ erreichen wollen sowie Änderungswünsche, die speziell für große, umsatzstarke Genossenschaften Erleichterungen vor allem im Bereich Finanzierung² beinhalten. Das andere Lager verweist darauf, dass das Genossenschaftsgesetz ein Beispiel für "Typenbeschränkung" im Gesellschaftsrecht sei, das es aus Gründen umfassender Rechtsklarheit und –sicherheit zu erhalten gelte.³ Daher verweisen sie die Vertreter der ersten Gruppe, die Änderungen für kleine und große Genossenschaften fordert, auf andere Rechtsformen, wie die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Wie Untersuchungen und Praxiserfahrungen belegen, lassen sich auch diese Rechtsformen genossenschaftlich gestalten, da sie eine weitgehende Satzungsfreiheit bieten.⁴ Daneben bestehen Überlegungen, eine speziell für die Bedürfnisse kleiner Genossenschaften gestaltete Rechtsform neu zu schaffen (Kooperationsgesellschaft).⁵ Diese Überlegung scheint jedoch eher theoretischer Natur zu sein, da das Schrifttum überwiegend der Meinung ist, dass die Vielfalt an Rechtsformen im deutschen Gesellschaftsrecht ausreichend sei. Politisch ist eine neue Rechtsform wohl kaum durchsetzbar.

Selbst der Begriff "Genossenschaft" steht auf dem Prüfstand. Vielen Praktikern scheint der Begriff "Genossenschaft" zu tradiert und überholt zu sein. Sie verweisen darauf, dass der Begriff in der Öffentlichkeit ein negatives Image hervorrufe. Zu erkennen ist diese Meinung z.B. daran, dass viele genossenschaftliche Unternehmen die Bezeichnung "Genossenschaft" nicht mehr in der Firmenbezeichnung tragen oder bewusst Kürzel verwenden, um den Begriff Genossenschaft zu kaschieren (z.B. DZ-Bank, RCG).⁶ Vielfach wird bereits von "genossenschaftlicher Kooperation" gesprochen.

Fast alle Reformvorschläge beschränken sich jedoch letztlich auf eine Erweiterung der Satzungsfreiheit des Genossenschaftsgesetzes. Das heißt, vorgeschlagen werden überwiegend Kann-Bestimmungen, die es den unterschiedlichen Genossenschaften gestatten, sich entsprechend ihren Bedürfnissen zu organisieren. Es soll den Mitgliedern selbst obliegen, zu entscheiden, welche Regelung zu ihrer Genossenschaft paßt (und in die Satzung aufgenommen werden soll) und welche nicht.

¹ Vgl. z.B. Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), Blomeyer (2000a).

² Vgl. z.B. Beuthien (2000), Schaffland (2001), Blomeyer (2000a).

³ Vgl. z.B. Jäger (2000).

⁴ Vgl. Wölfle (1996), S. 104 ff. und die dort angegebene Literatur.

⁵ Vgl. Bialek (1995), S. 176 ff., Jäger (2000), S. 19 ff.

⁶ Vgl. Mossler (2000), S. 138 ff.

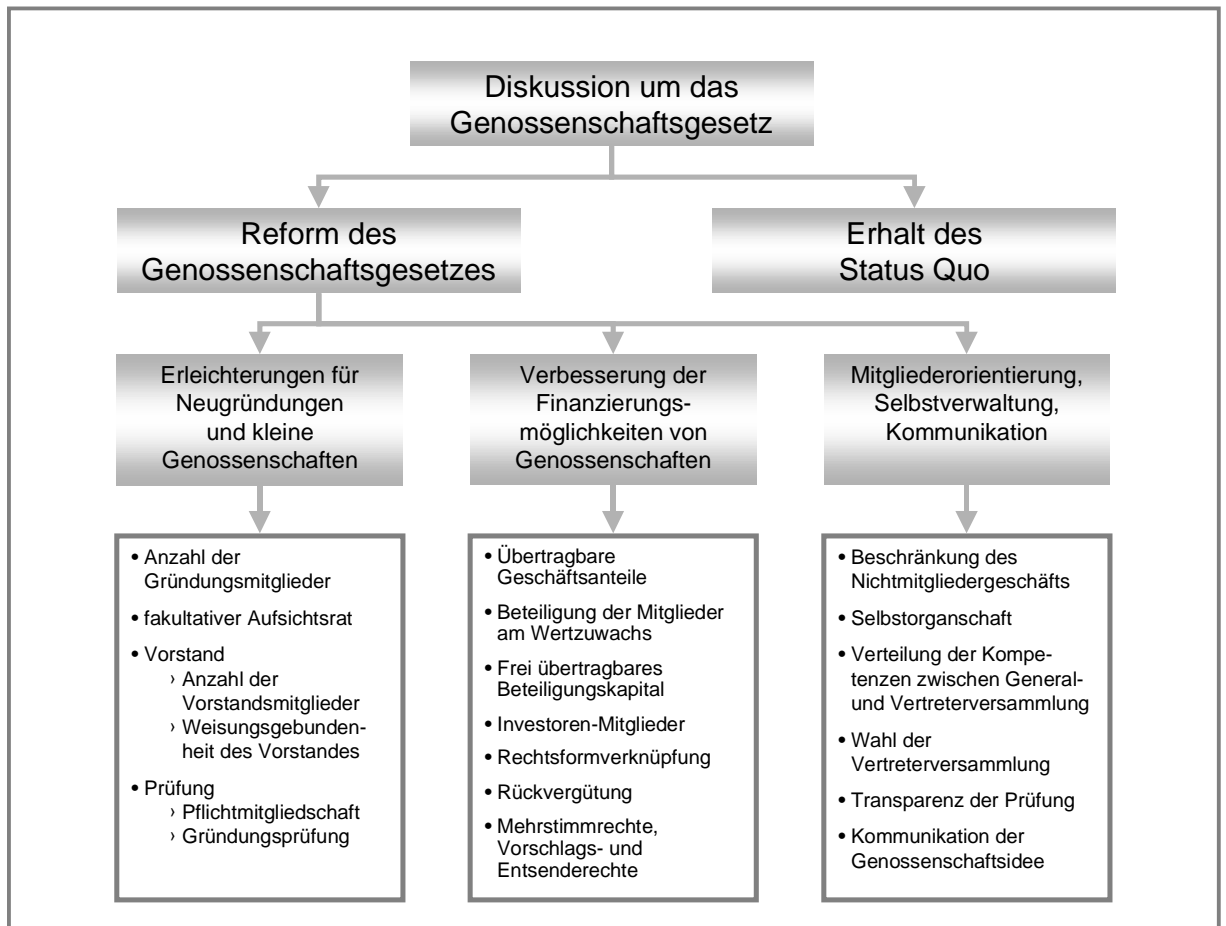


Abbildung 1: Überblick über die Diskussion um eine Reform des Genossenschaftsgesetzes
Quelle: Eigene Darstellung.

Die letzte Novelle des Genossenschaftsgesetzes vom 9. Oktober 1973 liegt mittlerweile über 27 Jahre zurück. Sie beinhaltete – kurz gefasst – folgende Regelungen:

- Statutarische Ausschlussmöglichkeit der Nachschusspflicht bzw. Beschränkung der Haftungssumme auf einzelne Geschäftsanteile,
- Gestattung der Kreditvergabe an Nichtmitglieder,
- Bewilligung von Mehrstimmrechten an Mitglieder (bei Primärgenossenschaften bis zu drei Stimmen, bei Zentralgenossenschaften unbeschränkt),
- Zulässigkeit der Erteilung rechtsgeschäftlicher Stimmvollmachten für die Generalversammlung,
- Verwirklichung der im Referentenentwurf von 1962 vorgesehenen eigenverantwortlichen Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand.

Schon damals gingen manchen die Neuerungen zu weit, andere sahen nach wie vor Gestaltungsbedarf. Im Ergebnis führte die Novelle von 1973 zu einer Annäherung der eingetragenen Genossenschaft an die Aktiengesellschaft.

Viele Argumente der aktuellen Diskussion wurden bereits im Vorfeld der Novelle des Genossenschaftsgesetzes von 1973 erörtert. Neue Argumente kamen hinzu. Nicht weni-

ge Reformgedanken wurden beispielsweise im Jahr 1989 formuliert, als das in seinen Grundzügen heute noch gültige Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 einhundert Jahre alt wurde.⁷

Angesichts der fortschreitenden und an Schnelligkeit zunehmenden Veränderungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird mancherorts nun erneut Veränderungsbedarf gesehen. Es wird argumentiert, dass das Genossenschaftsgesetz den Genossenschaften die Möglichkeit geben müsse, sich an die neuen Herausforderungen der Märkte anzupassen. Vielen Genossenschaften erscheint dabei das genossenschaftliche Rechtskleid zu eng: Sie betrachten es in ihrer jetzigen Form eher als Korsett, denn als funktionellen Arbeitsanzug.

Eine neue Aktualität erhält die Diskussion durch Entwicklungen auf europäischer Ebene. Es ist möglich, dass der Rat der Europäischen Union unter dem Vorsitz Schwedens die Verabschiedung der Statute über die Europäische Aktiengesellschaft und die Europäische Genossenschaft⁸ vorantreibt. Beide Statute lagen seit Anfang der neunziger Jahre auf Eis, weil die Frage der Arbeitnehmer-Mitbestimmung nicht geklärt war. Nunmehr soll das Statut über die Europäische Aktiengesellschaft voraussichtlich noch bis Mitte dieses Jahres das Rechtsetzungsverfahren durchlaufen haben, während die Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft dann unter dem Vorsitz Belgiens in der zweiten Hälfte dieses Jahres verabschiedet werden soll.

Das Statut über die Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea* = SCE) soll Genossenschaften, deren Mitglieder mindestens in zwei Mitgliedstaaten beheimatet sind, eine passende (supranationale) Rechtsform bieten. Es eröffnet die Alternative, auch über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinweg Genossenschaften zu gründen und ergänzt insoweit andere Rechtsformen mit diesem Zweck, wie beispielsweise die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Insofern ersetzt die Europäische Genossenschaft in keinster Weise nationales Genossenschaftsrecht, sondern ergänzt es.

Auf die aktuelle Diskussion um Veränderungen im deutschen Genossenschaftsgesetz hat es jedoch mittelbare Auswirkungen. Sollte das Statut über die Europäische Genossenschaft in Kürze in Kraft treten, erhalten die Reformüberlegungen zum deutschen Genossenschaftsgesetz neuen Schwung. Beim Bundesjustizministerium gesammelte redaktionelle Änderungen, die die aus dem Ende des vorletzten Jahrhunderts stammende Sprache des Gesetzes an die heutige Zeit anpassen sollen, sind bisher mit Blick auf die Berücksichtigung der europäischen Gesetzgebung nicht umgesetzt worden. Mit dem Inkrafttreten des Statuts steht einer redaktionellen Anpassung des Gesetzes nichts mehr im Wege. Es ist davon auszugehen, dass das Genossenschaftsgesetz bei dieser Gelegenheit an die Europäische Genossenschaft angepasst wird, zumal die Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft aufgrund ihrer zahlreichen Verweise auf die Gesetzgebung des entsprechenden Sitzlandes eine Ergänzung des nationalen Rechts (Ausführungsgesetz) notwendig macht.

⁷ Vgl. Bonus/Großfeld/Jäger (1989), Beuthien (1989a), Beuthien (1989b).

⁸ Der letzte Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft stammt vom 6. Juli 1993, Abl. EG Nr. C 236/17 vom 31.8.1993.

Hinzu kommt, dass sich hinter dem Statut auch Tendenzen zur Harmonisierung des Genossenschaftsrechts in Europa verbergen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass in eine mögliche Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes auch erste Schritte zur Europäisierung des Genossenschaftsrechts einfließen.⁹ Die Verabschiedung des Statuts der Europäischen Genossenschaft könnte in diesem Sinne auch inhaltlich auf das deutsche Genossenschaftsgesetz abfärben und neue Bewegung in die Debatte bringen.

Im folgenden soll versucht werden, den Stand der Diskussion um das deutsche Genossenschaftsgesetz im Überblick wiederzugeben. Zu diesem Zweck haben die Autoren die ihrer Meinung nach wichtigsten Ansatzpunkte ausgewählt und die unterschiedlichen Positionen dazu erläutert. Die Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr soll durch die Auswahl der Argumente ein Überblick über den momentanen Meinungsstand gegeben werden. Weitere Überlegungen können und sollen auf dieser Darstellung aufbauen.

2. Die Diskussionsvorschläge im einzelnen

2.1 Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften

2.1.1 Anzahl der Gründungsmitglieder

Im Schrifttum wird vorgeschlagen, die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei der Gründung einer Genossenschaft von zur Zeit sieben auf drei zu senken.¹⁰ Es wird argumentiert, dass die eG in der Praxis oft nicht gewählt werde, weil die Mindestgründerzahl zu hoch sei. Die AG oder die GmbH würden häufig vorgezogen, weil sie von nur einer Person gegründet werden könnten. Diese Regelung sei vor allem für die Gründung kleinerer und mittlerer förderwirtschaftlicher Unternehmen von Vorteil. Auf diese Weise sei es z.B. auch möglich, durch Outsourcing entstehende Kooperationen von Genossenschaften untereinander in der Rechtsform der Genossenschaft zu betreiben.¹¹ Eine solche Vorschrift würde zudem zur Harmonisierung im Rahmen der europäischen Regelungen beitragen.

Dagegen warnt Jäger vor den weitreichenden Folgen einer solchen Absenkung der Gründerzahl angesichts des Prinzips der Einheit und Stringenz des Rechtssystems.¹² Die Mitgliederzahl von sieben sei Ausdruck eines stimmigen und bewährten Konzepts deutscher Rechtskultur. Das deutsche Genossenschaftsgesetz baue auf dem Vereinsrecht auf und schaffe eine Verbindung des demokratisch ausgestalteten Vereinsrechts mit dem hierarchisch kapitalistischen Gesellschaftsrecht.

⁹ Vgl. z.B. Blomeyer (2000a), S. 1741-1748. Steding (2000a), S. 368, sieht im Statut zur SCE keine Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts.

¹⁰ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161; Schaffland (2001); Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 4 f.; Münkner (2000), S. 126; Mossler (2000), S. 141.

¹¹ Vgl. Schaffland (2001).

¹² Vgl. Jäger (2000), S. 23.

2.1.2 Fakultativer Aufsichtsrat

Gerade für kleine Genossenschaften, in denen die Mitglieder die Kontrolle des Vorstandes ohne großen Aufwand direkt ausüben können, wird der Aufsichtsrat für verzichtbar gehalten. Neugegründete und kleine Genossenschaften hätten häufig das Problem, nicht genügend Mitglieder zu haben, um alle gesetzlich vorgeschriebenen Organe sinnvoll besetzen zu können. Mit der Reduzierung der vorgeschriebenen Anzahl der Gründungsmitglieder verschärfe sich dieses Problem. Deshalb wird empfohlen, den Zwang zur Bildung eines Aufsichtsrates im Gesetz aufzuheben und stattdessen einen fakultativen Aufsichtsrat vorzusehen.¹³ Für größere Genossenschaften wird der Aufsichtsrat zur Sicherstellung einer effizienten Kontrolle jedoch für erforderlich gehalten. Schaffland schlägt deshalb vor, den fakultativen Aufsichtsrat auf Kleinstgenossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern zu beschränken.¹⁴ Beuthien plädiert dafür, dass ein Aufsichtsrat für Genossenschaften im Gesetz zwingend vorgeschrieben sein sollte, "bei denen kein Mindesthaftkapital vorgeschrieben ist und bei der die persönliche Nachschusshaftung der Mitglieder statutarisch ausgeschlossen werden darf (§ 6 Nr. 3 GenG)"¹⁵.

2.1.3 Vorstand

2.1.3.1 Anzahl der Mitglieder des Vorstandes

Es wird angeregt, § 24 Abs. 2 GenG zu ändern, so dass der Vorstand nicht wie bisher aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Vielmehr solle der Vorstand gerade bei kleineren Genossenschaften auch aus einer Person bestehen können, wie dies bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglich ist.¹⁶

2.1.3.2 Weisungsgebundenheit des Vorstandes

Beuthien möchte gleichzeitig vorsehen, dass der Vorstand einer Genossenschaft in der Satzung an geschäftspolitische Weisungen der Generalversammlung gebunden werden kann.¹⁷ Derzeit sieht § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG vor, dass der Vorstand eine Genossenschaft unter eigener Verantwortung, d.h. frei von Weisungen, zu leiten hat. Diese Regelung sei z.B. bei einer Existenzgründergenossenschaft, bei der sich alle Mitglieder in der Geschäftsleitung engagieren, nicht notwendig. Der sinkende Einfluss der Generalversammlung führe dazu, dass die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht bedeutungslos würde, weil die Mitglieder nur dann bereit seien, eine unbegrenzte persönliche Haftung zu übernehmen, wenn sie zugleich auch die Möglichkeit hätten, umfassend die Geschäftspolitik zu beeinflussen.¹⁸ Mit einer dispositiven Ausgestaltung

¹³ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161; Schaffland (2001); Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5 f.; Mossler (2000), S. 140; Münkner (2000), S. 126.

¹⁴ Vgl. Schaffland (2001).

¹⁵ Beuthien (2001), S. 1161.

¹⁶ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161.

¹⁷ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161. Vor einer alleinigen Betonung der Autonomie des Vorstandes warnt auch Münkner (2000), S. 127.

¹⁸ Vgl. Hadding (1997), S. 73.

des § 27 Abs. 1 GenG könnte man einer solchen möglicherweise ungewollten Entwicklung entgegenwirken.

2.1.4 Prüfung

2.1.4.1 Pflichtmitgliedschaft

Die Diskussion um die Pflichtmitgliedschaft von eingetragenen Genossenschaften in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden hat vorerst ein Ende gefunden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflichtmitgliedschaft nach der Klage einer westfälischen Genossenschaftsbank für verfassungskonform erklärt.¹⁹ In der aktuellen Diskussion um die Reform des Genossenschaftsgesetzes gibt es deshalb auch kaum Stimmen, die eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft fordern.²⁰

2.1.4.2 Gründungsprüfung

Um die Gründungskosten für Genossenschaften zu verringern, wird diskutiert, die kostenaufwendige Gründungsprüfung abzuschaffen. Schaffland plädiert hingegen für eine Beibehaltung der Gründungsprüfung, um die Insolvenzsicherheit von der ersten Stunde der Genossenschaft an sicherstellen zu können.²¹ Wünschenswert sei vielmehr, dass die Kosten der Gründungsprüfung durch Existenzgründungsprogramme erstattet würden.

2.2 Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften

Ein wesentliches Strukturproblem von Genossenschaften wird in deren geringen Eigenfinanzierungskraft gesehen. Es wird argumentiert, dass die finanzielle Beteiligung an der Genossenschaft für Mitglieder wenig attraktiv sei. An diesem Kritikpunkt setzen einige Vorschläge zur Reform des Genossenschaftsgesetzes an.

2.2.1 Übertragbare Geschäftsanteile

Zahlreiche Autoren sprechen sich für eine Schaffung von übertragbaren Geschäftsanteilen aus.²² Derzeit ist es nicht möglich oder zumindest problematisch, einzelne Geschäftsanteile auf unterschiedliche Personen zu übertragen oder nach erfolgter Geschäftsanteilsübertragung mit einer geringeren finanziellen Beteiligung an der Genossenschaft als Mitglied in dieser zu verbleiben. Deshalb wird vorgeschlagen, Geschäftsanteile wie im GmbH-Gesetz grundsätzlich übertragbar und vererbbar zu machen oder zumindest die Festschreibung der Übertrag- und Vererbbarkeit im Statut zu erlauben. In der Satzung solle zudem geregelt werden können, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen an besondere Voraussetzungen (z.B. die Zustimmung eines Organs der Genos-

¹⁹ BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.01.2001.

²⁰ Für überdenkenswert hält Lucas die Pflichtmitgliedschaft angesichts der guten Erfahrungen in den Niederlanden, wo es weder eine Pflichtmitgliedschaft noch eine Pflichtprüfung gibt. Vgl. Lucas, S. 23 in diesem Band.

²¹ Vgl. Schaffland (2001).

²² Vgl. Beuthien (2000), S. 1163; Schaffland (2001).

senschaft) zu knüpfen sei. Der Begriff des Geschäftsanteils dürfe demnach nicht nur als Höchstbeteiligungsgrenze, sondern – wie bei den Kapitalgesellschaften – als Inbegriff der Mitgliedschaft verstanden werden.

2.2.2 Beteiligung der Mitglieder am Wertzuwachs

Auch eine Beteiligung am Wertzuwachs des genossenschaftlichen Unternehmens wird diskutiert. Nach geltender Rechtslage erhält ein Mitglied, das aus der Genossenschaft ausscheidet, lediglich sein Geschäftsguthaben ausgezahlt. Eine Beteiligung an den Rücklagen und am sonstigen Vermögen der Genossenschaft ist nicht vorgesehen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GenG). Im Statut kann nach § 73 Abs. 3 GenG lediglich festgelegt werden, dass Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage eingeräumt wird. Von dieser Regelung wird in der Praxis jedoch kein Gebrauch gemacht.

Diese Regelungen haben den Vorteil, dass das Vermögen der Genossenschaft im Interesse der verbleibenden Mitglieder auch nach einem Austritt von Mitgliedern erhalten bleibt. Beispielsweise die erfolgreiche Entwicklung vieler Wohnungsgenossenschaften wäre ohne den über mehrere Generationen angewachsenen Vermögensstock in dieser Weise kaum möglich gewesen. Auf der anderen Seite ist heute kaum ein Mitglied gewillt, höhere Kapitalbeträge in Unternehmen einzubringen, wenn es nicht auch am Wertzuwachs des Unternehmens angemessen beteiligt wird. Genossenschaften haben wegen dieses am Shareholder Value orientierten Denkens Probleme, zusätzliches Eigenkapital von ihren Mitgliedern zu bekommen.²³

Beuthien schlägt deshalb vor, den Anspruch des Mitgliedes auf Auszahlung des Geschäftsguthabens (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GenG) sowie auf einen bei der zukünftigen Auflösung der Genossenschaft entstehenden Liquidationsüberschuss (§ 91 GenG) in einem Vermögensanteilsschein zu verbriefen.²⁴ Der Vermögensanteilsschein solle aufschiebend bedingt, abtretbar, verpfändbar, pfändbar und vererbbar sein. Wenn das Geschäftsguthaben beim Austritt aus der Genossenschaft an das Mitglied ausgezahlt werde, verringere sich der Wert des Vermögensanteilsscheins um diesen Betrag. Bei der Liquidation der Genossenschaft solle der Liquidationsüberschuss an alle derzeitigen und ehemaligen Mitglieder oder deren Erben in Abhängigkeit vom Geschäftsguthaben und von der Dauer der Mitgliedschaft ausgezahlt werden. Diese Regelung habe den Vorteil, dass die Verteilungsgerechtigkeit erhöht werde, ohne dass im laufenden Betrieb dringend erforderliches Kapital entzogen werde.

²³ Der genossenschaftlichen Idee würde die Förderung der Mitglieder im Rahmen der Leistungsbeziehung (Förderungsplus oder Kooperationsrente) mehr entsprechen als eine Verzinsung des eingelegten Kapitals der Mitglieder. Vielen Genossenschaften gelingt es jedoch nicht, ihren Mitgliedern im Rahmen der Leistungsbeziehung im Vergleich zu Wettbewerbern einen Vorteil zu bieten. Deshalb legen die Mitglieder alternativ zunehmend Wert auf eine angemessene Verzinsung des eingelegten Kapitals.

²⁴ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163 f.

Diskussionswürdig erscheint zudem der Vorschlag von Blomeyer, der Genossenschaft ein Gesellschaftskapital zuzuordnen, das dann in Anteile zu zerlegen wäre.²⁵ Dabei müsse es sich um variables Kapital handeln, für das eine Mindestgrenze vorgesehen würde. Unterhalb des Mindestkapitals dürften Aus- und Rückzahlungen an die Mitglieder nicht erfolgen. Im Ergebnis stiege damit die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft, wodurch es ihr möglich wäre, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen.

2.2.3 Frei übertragbares Beteiligungskapital

Im übrigen könnten neue Formen von frei übertragbarem Beteiligungskapital zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Genossenschaften beitragen.²⁶ Genussrechte sind bereits nach geltender Rechtslage möglich.²⁷ Allerdings sei eine dezidierte Regelung wünschenswert, damit von dieser Möglichkeit stärker Gebrauch gemacht werden könnte.²⁸ Denkbar sind nach Münkner aber auch übertragbare und börsengängige Beteiligungspapiere, Investmentzertifikate oder Schuldverschreibungen, wie sie in anderen Ländern Europas bei Genossenschaften Anwendung finden.

2.2.4 Investoren-Mitglieder

Mit dem Ziel der Erschließung neuer Finanzierungsquellen wird auch die Aufnahme reiner Investoren-Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht in die Genossenschaft diskutiert.²⁹ Diese Überlegung sei jedoch nicht nur problematisch, weil Verteilungs- und Interessenkonflikte entstünden, sondern es bestehe auch die Gefahr, dass Informationen des Genossenschaftsbetriebes in die Hände von Konkurrenten gelängen. In jedem Fall müsse darauf geachtet werden, dass die Nutzer-Mitglieder das Übergewicht in der Willensbildung behielten.

2.2.5 Kapitalgewinnung durch Rechtsformverknüpfung

Schließlich bliebe noch die Möglichkeit der Kapitalgewinnung durch Rechtsformverknüpfung in Form der eG & Co. KG oder der eG KGaA.³⁰ Diese Alternative hätte den Vorteil, dass keine nicht-nutzenden Dritten in die Genossenschaft eindringen und die nutzenden Mitglieder mithin allein über die Stimmen verfügen könnten. Nur die Kunden der Genossenschaft wären an ihr voll beteiligt, alle anderen Gesellschafter wären in der Rahmengesellschaft Kommanditisten und hätten als solche lediglich Kontrollrechte.

2.2.6 Formen von Sondervorteilen (Rückvergütung)

Aus förderwirtschaftlicher Sicht ist die derzeitige Gewährung von Sondervorteilen in Form der Verzinsung von Geschäftsguthaben und der Zahlung von Dividenden als nicht

²⁵ Vgl. Blomeyer (2000b), S. 193.

²⁶ Vgl. Münkner (2000), S. 130.

²⁷ Vgl. Schaffland (2001).

²⁸ Vgl. Steding (2000c), S. 22.

²⁹ Vgl. Münkner (2000), S. 129.

³⁰ Vgl. Beuthien (1999), S. 16.

besonders sinnvoll zu bewerten. Diese Regelung bewirkt, dass das Mitglied den Kapitalvorteil erhält, sobald die Einlage verzinst oder mit einer sonstigen Rendite versehen wird, selbst wenn es tatsächlich keine Geschäfte mit der Genossenschaft getätigt hat. Die Sondervorteile werden also nicht in der Kundenbeziehung, wo sie eigentlich hingehören, gewährt, sondern in der gesellschaftsrechtlichen Beziehung (Kapitaleinlegerbeziehung). Besser wäre es deshalb, genossenschaftliche Fördervorteile durch günstige Konditionen, die die Genossenschaft im Geschäftsverkehr bietet, zu erreichen.³¹ Sollten sich die Konditionen nachträglich als nicht ausreichend erweisen, erhielten die Mitglieder, die dem Geschäftsbetrieb treu gewesen seien, zusätzlich eine genossenschaftliche Rückvergütung. Diese dürfe jedoch nicht als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden und müsse notfalls gegen die Steuerbehörden verteidigt werden.³² Nur wenn die Genossenschaft wertvolle Förderleistungen für ihre Mitglieder erbringe, seien die Mitglieder auch bereit, höhere Beiträge zur Verbesserung der Eigenkapitalstruktur zu leisten.³³ Eine Verbesserung der Konditionen des Mitgliedergeschäfts erfordere jedoch unbedingt die Differenzierung zwischen Mitgliedern und Nur-Kunden, verbunden mit der Möglichkeit, dass jeder Kunde durch den Erwerb der Mitgliedschaft an deren Vorteilen partizipieren könne.³⁴

2.2.7 Mehrstimmrechte, Vorschlags- und Entsenderechte

Kritisiert wird zunehmend die Regelung "Ein Mitglied – eine Stimme". Es wird eine Ausweitung des Mehrstimmrechtes über die bisher möglichen drei Stimmen (§ 43 Abs. 3 GenG) hinaus gefordert, um solchen Mitgliedern, die mehr Umsatz mit der Genossenschaft machen oder mehr Kapital als andere Mitglieder einbringen, auch mehr Einfluss auf die Geschäftspolitik und Personalentscheidungen gewähren zu können.³⁵ Bei Sekundärgenossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend Genossenschaften sind, ist dies schon heute möglich. Das Mehrstimmrecht soll zudem keiner Beschränkung unterliegen, also z.B. auch bei satzungsändernden Beschlüssen nutzbar sein.³⁶ Beuthien regt weiterhin ein statutarisches Kapitalstimmrecht und ein Vorschlags- bzw. Entsenderecht für Mitglieder mit besonders hoher Kapitalbeteiligung an.³⁷ Das Statut sollte seiner Meinung nach auch unbegrenzt viele Stimmvollmachten erlauben können.³⁸

Diese Auffassung wird jedoch nicht von allen geteilt. Vereinzelt wird befürchtet, daß mit der zunehmenden Aufweichung des Kopfstimmrechts eine Abkehr von der Identität der privatwirtschaftlichen Genossenschaften verbunden ist und deshalb die Abschaffung des begrenzt zulässigen Mehrstimmrechts – jedenfalls in den Primärgenossenschaften –

³¹ Vgl. Beuthien (1999), S. 13.

³² Vgl. Münkner (2000), S. 128.

³³ Vgl. Jäger/Großfeld/Lenfers (1991), S. 225.

³⁴ Vgl. Steding (2000b), S. 23.

³⁵ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162; Schaffland (2001); Mossler (2000), S. 141 f. Für eine Abschaffung von Mehrstimmrechten bei Primärgenossenschaften Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5.

³⁶ Vgl. Schaffland (2000).

³⁷ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162.

³⁸ Vgl. auch Mossler (2000), S. 145.

gefordert.³⁹ Denn durch ein unbegrenztes Mehrstimmrecht würden Abhängigkeiten für die Genossenschaften entstehen, durch die sie letztlich zu einem abhängigen Konzernunternehmen werden könnten.⁴⁰ Die Forderung nach Stimmrechtsdifferenzierungen sei daher ein Schritt in die falsche Richtung. Durch die Abschaffung des Kopfstimmrechts setze man sich in Widerspruch zum bisher geltenden Vorrang der Person vor dem Kapital und verwässere dadurch die Unterscheidung zu den Kapitalgesellschaften.⁴¹

2.3 Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung und Kommunikation

2.3.1 Beschränkung des Nichtmitliedergeschäfts

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG kann das Statut einer Genossenschaft bestimmen, dass der Geschäftsbetrieb auf Personen ausgedehnt wird, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind (Nichtmitliedergeschäft). Münkner hält es für denkbar, dass Nichtmitliedergeschäfte – dem strengen Identitätsprinzip folgend – grundsätzlich gesetzlich verboten werden, um den Charakter einer Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder nicht zu verwässern.⁴² Die Ausweitung des Nichtmitliedergeschäfts und dessen undifferenzierte Handhabung unterstützten die Unabhängigkeit des Genossenschaftsunternehmens von seinen Mitgliedern, was letztlich zu einer Abkehr von der genossenschaftlichen Grundidee führen würde.⁴³ Demgegenüber falle der dadurch gewonnene geschäftliche Spielraum der Genossenschaft kaum ins Gewicht. In anderen europäischen Ländern würden Nichtmitliedergeschäfte deshalb gesetzlich beschränkt.⁴⁴ Andererseits provoziere die Festlegung auf eine starre Grenze den Vorwurf, dass die Grenze willkürlich festgelegt worden sei und dass eine solch unflexible Regelung der Verschiedenartigkeit der Aufgaben der einzelnen Genossenschaftsarten zuwider laufe.⁴⁵ Jedenfalls müsse der Ergänzungscharakter des Nichtmitliedergeschäfts wieder stärker hervorgehoben werden.⁴⁶

2.3.2 Selbstorganschaft

Das Genossenschaftsgesetz schreibt in § 9 Abs. 2 Satz 1 vor, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (Prinzip der Selbstorganschaft). Weiterhin legt § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG fest, dass die Vorstandsmitglieder "bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden" haben. Daraus wird im Schrifttum teilweise abgeleitet, dass den Vorstandsmitgliedern die Geschäftsleitung selbst obliegt und sie diese nicht auf angestellte Geschäftsführer delegieren können.⁴⁷

³⁹ Vgl. Jäger (2000), S. 28; Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5.

⁴⁰ Vgl. Blomeyer (2000b), S. 194.

⁴¹ Vgl. Steding (2000c), S. 17.

⁴² Vgl. Münkner (2000), S. 128.

⁴³ Vgl. Jäger (1991), S. 233.

⁴⁴ Vgl. den Beitrag von Lucas in diesem Band.

⁴⁵ Vgl. Hadding (1997), S. 76.

⁴⁶ Vgl. Steding (2000c), S. 18.

⁴⁷ Vgl. Beuthien (1989c), S. 54 f.

In der Praxis stoßen Mitglieder von großen Genossenschaften bei der Beurteilung der immer komplexer und fachspezifischer werdenden Sachverhalte regelmäßig an ihre fachlichen Grenzen. Mancherorts werden deshalb Personen mit Fachkenntnissen (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) formell zu Mitgliedern gemacht, damit sie in Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden können. Auf diese Weise entstand die Kunstfigur des sog. "fördernden Mitgliedes"⁴⁸. Nicht zuletzt deshalb wird diese Regelung von einigen Autoren für zu eng gehalten. Sie schlagen vor, es dem Statut zu überlassen, ob auch Nichtmitglieder in den Vorstand und den Aufsichtsrat gewählt werden können.⁴⁹ Um den Einfluss der Mitglieder nicht zu sehr einzuschränken, wird erwogen, dass die Nichtmitglieder nicht mehr als ein Drittel der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ausmachen dürfen.⁵⁰

Einige Stimmen in der Literatur wenden sich strikt gegen eine solche Lockerung des Prinzips der Selbstorganschaft mit dem Hinweis, dass bereits jetzt durch die Rechtsfigur des "fördernden Mitgliedes" der demokratische Ablauf unterlaufen würde. Die demokratische Legitimation des Führungshandelns sei bereits in eine Selbstlegitimation des Führenden umgeschlagen.⁵¹ Daher müsse bei einem förderwirtschaftlich tätigen Unternehmen die Selbstorganschaft konsequent durchgesetzt werden. Mithin müsse sich der Vorstand aus den Mitgliedern rekrutieren, denn nur so könne das Basiswissen in die Führungsebene transportiert werden und der Kontrollmechanismus der organschaftlichen Selbstbetroffenheit wirkungsvoll eingesetzt werden. Die Lösung sei vielmehr in der Anstellung eines fachlich qualifizierten Geschäftsführers zu suchen. Dabei müsse die Geschäftsführung und der Vorstand organisatorisch klar voneinander getrennt sein. Dem stehe auch nicht der Wortlaut des § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG entgegen, da der Begriff der Geschäftsführung nicht frei von Zweifeln sei. Das Geschäftsführungsorgan Vorstand sei in der Genossenschaft begrifflich und qualitativ anders als in der Aktiengesellschaft zu verstehen.⁵² Der Genossenschaftsunternehmung müsse eine eigenständige Rolle im Genossenschaftsgesetz zuerkannt werden.⁵³ Die Einbindung der Mitglieder in die Verantwortung stärke die Bereitschaft der Mitglieder, "die förderwirtschaftlichen Effekte ihrer gemeinsamen Anstrengung dynamisch zu sehen und in ein langfristiges Kalkül zu ziehen"⁵⁴.

2.3.3 Verteilung der Kompetenzen zwischen General- und Vertreterversammlung

Das Genossenschaftsgesetz legt in § 43a Abs. 1 fest, dass bei Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern das Statut eine Vertreterversammlung anstelle einer Generalversammlung vorsehen kann. Allerdings ist die Einführung einer Vertreterversammlung für die Mitglieder mit dem Nachteil verbunden, ihre Rechte in der Jahreshauptversammlung nicht direkt ausüben zu können. Am Gegenbeispiel der Aktiengesellschaften

⁴⁸ Die materiell einer Gesetzesumgehung gleichkommt.

⁴⁹ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162; Mossler (2000), S. 144; Münkner (2000), S. 127.

⁵⁰ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162.

⁵¹ Vgl. Jäger (2000), S. 18.

⁵² Vgl. Jäger (1991b), S. 247.

⁵³ Vgl. Bialek (1995), S. 163.

⁵⁴ Jäger (1991b), S. 244.

zeigt sich jedoch, dass trotz zahlreicher Aktionäre keine Einschränkung der Mitwirkungsrechte stattfinden muss. Der durch Einführung einer Vertreterversammlung eingeschlagene Weg in die indirekte Demokratie schwäche die Basisgebundenheit und verursache dadurch eine Auszehrung der demokratischen Legitimation, die Lähmung der Kontrolle und eine grundlegende Veränderung der genossenschaftlichen Machtbalance.⁵⁵ Als eine Möglichkeit, diesen Mangel einzuschränken, wird eine statutarische Aufteilung der Kompetenzen zwischen Generalversammlung und Vertreterversammlung vorgeschlagen.⁵⁶ Denkbar sei beispielsweise, "dass die Generalversammlung aller Mitglieder für Satzungsänderungen und sonstige Grundlagengeschäfte, möglicherweise auch für die Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates zuständig bleibt, während die restlichen Kompetenzen einer Mitgliederversammlung arbeitsteilig von der Vertreterversammlung besorgt werden"⁵⁷. Einige befürworten sogar einen gesetzlichen Ausschluss der Vertreterversammlung, da sie das Kongruenzprinzip verletze, weil z.B. die Kontrollberechtigten nicht einmal mehr die Kontrolleure direkt wählen könnten. Deshalb werden Teil- bzw. Bezirksversammlungen vorgeschlagen, die zur Informationsvermittlung dienen sollen.⁵⁸

Mossler befürchtet eine Anonymisierung im Verhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft durch die Einführung einer Vertreterversammlung. Er regt an, zu diskutieren, ob nicht "die modernen Medien, Teilmitgliederversammlungen, Stimmbotschaften und Vollmachten oder Ähnliches"⁵⁹ eine Identifikation des Mitgliedes mit der Genossenschaft verbessern könnten. Dazu sei der Auf- und Ausbau eines zweiseitigen Kommunikations- und Informationssystems notwendig.⁶⁰

2.3.4 Wahl der Vertreterversammlung

Die Wahl der Vertreterversammlung mittels anonymer Listenwahl wird als wenig genossenschaftskonform erachtet, da sie den Schutz von Minderheiten vernachlässige und das Persönlichkeitsrecht als Kerngedanken der Genossenschaft in den Hintergrund dränge. Deshalb plädiert man für das Verbot der Listenwahl⁶¹ oder für vorgeschriebene Teilversammlungen (Bezirkswahlen)⁶², die auch in einigen europäischen Nachbarländern gesetzlich fixiert sind. Andere schlagen zumindest bei Großgenossenschaften ein Kooptationssystem⁶³ vor, bei dem die erste Vertreterversammlung wie bisher gewählt wird, um sich danach zu ergänzen, indem sie neue Mitglieder selbst hinzuwählt.

⁵⁵ Vgl. Jäger (1991b), S. 233.

⁵⁶ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162.

⁵⁷ Beuthien (2000), S. 1162.

⁵⁸ Vgl. Bialek 1995), S. 154.

⁵⁹ Mossler (2000), S. 145.

⁶⁰ Vgl. Münkner (2000), S. 128.

⁶¹ Vgl. Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 7.

⁶² Vgl. Münkner (2000), S. 127.

⁶³ Vgl. Großfeld/Jäger/Lenfers (1991), S. 219.

2.3.5 Transparenz der Prüfung

Beuthien hält es für erwägenswert, die Transparenz der Prüfung zu verbessern, indem man eine Zusammenfassung des Prüfungsberichtes in der Generalversammlung verläse und vor dieser in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Mitglieder auslege.⁶⁴ Auf diese Weise hätten die Mitglieder die Möglichkeit, in der Generalversammlung gezielter Fragen zu stellen. Derzeit hat sich der Aufsichtsrat in der Generalversammlung nur über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären (§ 59 Abs. 2 GenG). Um eine strengere Prüfungsverfolgung zu erreichen, empfiehlt Beuthien eine gesetzliche Regelung, die es der Generalversammlung erlaube, den Vorstand anzuweisen, im Prüfungsbericht genannte Mängel abzustellen und bei Nichtbefolgung das Registergericht zu informieren.⁶⁵

2.3.6 Kommunikationsstrategien: Stärkeres Eintreten für die Genossenschaftsidee in der Öffentlichkeit

Die Flucht aus der genossenschaftlichen Rechtsform hat nicht nur wirtschaftliche und juristische Gründe. Hier wirken auch psychologische Aspekte mit, die ein glaubwürdiges und kraftvolles Eintreten für die Genossenschaftsidee beeinträchtigen.⁶⁶ Daher werden allein Veränderungen des Genossenschaftsgesetzes nicht als ausreichend angesehen. Vielmehr müssten die verantwortlichen Personen die Genossenschaftsidee in der Öffentlichkeit stärker und eindrucksvoller vertreten, damit sich die Entwicklungschancen des Genossenschaftswesens vergrößerten. Daher wird eine konsequente Sympathiewerbung vorgeschlagen.⁶⁷ Das genossenschaftliche Selbstverständnis müsse wieder zu Tage treten. Beispiele in anderen Ländern (z.B. Dänemark) zeigten, dass die Bedeutung des Rechtsrahmens für die Entwicklung von Genossenschaften nicht überbewertet werden dürfe. Wo Genossenschaftsmitglieder nach ihren eigenen Regeln arbeiten wollten, hänge das nicht in erster Linie von den rechtlichen Rahmenbedingungen ab, sondern vom Willen und der Überzeugung der Mitglieder und Führungspersonen, nach genossenschaftlichen Regeln zu arbeiten und von ihrem Entschluss, die entwickelten Genossenschaftsprinzipien als Erfahrungswerte für die bestmögliche Erreichung genossenschaftlicher Ziele zu betrachten und dementsprechend zu nutzen.⁶⁸

⁶⁴ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163.

⁶⁵ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163.

⁶⁶ Vgl. Beuthien (1999), S. 16.

⁶⁷ Vgl. Beuthien (1999), S. 16; Jäger (2000), S. 11.

⁶⁸ Vgl. Münkner (2000), S. 133.

Literatur:

- Beuthien, Volker (1989a): 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – wie genossenschaftlich ist die genossenschaftliche Rechtsform?, Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 17, Marburg.
- Beuthien, Volker (1989b): Genossenschaftsrecht: woher – wohin? Hundert Jahre Genossenschaftsgesetz 1889 – 1989, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Bd. 69, Göttingen.
- Beuthien, Volker (1989c): Genossenschaftliche Selbstverwaltung? – Hauptamt, Nebenamt oder Ehrenamt?, in: Beuthien, Volker: Genossenschaftsrecht woher – wohin?, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Bd. 69, Göttingen, S. 48-73.
- Beuthien, Volker (1999): Das Genossenschaftsgesetz von heute – auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, Beiträge zur Diskussion (BzD) Nr. 2, Schriftenreihe des Genossenschaftsverbandes Sachsen, S. 8-16.
- Beuthien, Volker (2000): Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform, in: Der Betrieb, Heft 23, S. 1161-1164.
- Bialek, Axel (1995): Perspektiven der Genossenschaft als Organisationsform, Berlin.
- Blomeyer, Wolfgang (2000a): Auf dem Weg zur (E)uropäischen Genossenschaft, in: Betriebs-Berater, 55. Jg., Heft 35, S. 1741-1748.
- Blomeyer, Wolfgang (2000b): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 183-198.
- Bonus, Holger/Großfeld, Bernhard/Jäger, Wilhelm (Hrsg.) (1989): Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Ansprachen auf dem Akademischen Festakt "100 Jahre Genossenschaftsgesetz" am 12. Juni 1989 im Schloß und im Rathaus zu Münster, Regensburg, Münster.
- Hadding, Walter (1997): Rechtswissenschaftliche Anstöße zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Genossenschaftspraxis, in: Beuthien, Volker: Fünfzig Jahre Marburger genossenschaftswissenschaftliche Forschung, Göttingen, S. 55-80.
- Jäger, Wilhelm (1991): Anpassungsnotwendigkeit und Fortschrittsfähigkeit der Genossenschaften, in: Jäger, Wilhelm: Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster, S. 228-251.
- Jäger, Wilhelm (2000): Ist das deutsche Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß?, Erwartungen, Wünsche und EU-politische Vorstellungen, Hamburg.
- Jäger, Wilhelm/Großfeld, Bernhard/Lenfers, Guido (1991): Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Jäger, Wilhelm: Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster, S. 203-227.
- Mossler, Claus-Peter (2000): Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann,

- Bernd: Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt am Main, 2000, S. 136-147.
- Münkner, Hans-H. (2000): Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann, Bernd: Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt am Main, 2000, S. 115-135.
- Schaffland, Hans-Jürgen (2001): Änderungen des GenG aus der Sicht der Praxis, bisher unveröffentlichtes Manuskript, erscheint demnächst in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 51, Heft 3.
- Steding, Rolf (2000a): Die SCE – eine neue Chance für den Genossenschaftsgedanken im Wirtschaftsleben?, in: Kirk, Michael / Kramer, Jost W. / Steding, Rolf: Genossenschaften und Kooperation in einer sich wandelnden Welt, Festschrift für Prof. Dr. Hans-H. Münkner zum 65. Geburtstag, Münster, S. 361-370.
- Steding, Rolf (2000b): Genossenschaftsbanken: quo vadis?, Eine juristische Betrachtung, Hamburger Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 23, Hamburg.
- Steding, Rolf (2000c): Reflexionen zur Architektur eines reformierten deutschen Genossenschaftsrechts, Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen Nr. 23, Wien.
- Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. (2000): Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, Berlin.
- Wölfle, Andreas (1996): Genossenschaftliche GmbH und genossenschaftliche KG: Eignung und Bedeutung für mittelstandstypische genossenschaftliche Organisationsformen, Göttingen.

Von den Niederlanden lernen? –

Ein Beitrag zur Diskussion um die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts

von Christian Lucas

1. Einleitung	20
2. Gemeinsamkeiten	21
3. Unterschiede	21
3.1 Gesetzgebungstechnik	21
3.2 Zahl der Mitglieder und Vorstandsmitglieder.....	22
3.3 Obligatorischer Aufsichtsrat	22
3.4 Prüfungswesen	23
3.5 Selbstorganschaft	24
3.6 Stimmgleichheit	24
3.7 Vertreterversammlung und Mitgliederreferendum	24
4. Fazit	25

1. Einleitung

Die Diskussion um eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts beschäftigt derzeit die Genossenschaftswissenschaftler und Praktiker gleichermaßen. Der Gesetzgeber hat das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1889 zuletzt 1973 grundlegend modifiziert. Neue Marktbedingungen und ein verändertes, genossenschaftliches Verständnis der Mitglieder lassen jetzt erneut Rufe nach Anpassungen des Regelwerkes laut werden. Innerhalb der Diskussion haben sich inzwischen zahlreiche, konkrete Reformvorschläge herausgebildet. Deren gemeinsame Zielrichtung ist es, die Konkurrenzfähigkeit - und damit die Attraktivität - der genossenschaftlichen Rechtsform gegenüber anderen Rechtsformen zu erhalten oder sogar zu steigern.

Dabei greifen die Kritiker des deutschen Rechts mitunter als Argumentationshilfe auf ausländische Rechtsordnungen oder europarechtliche Erwägungen zurück.⁶⁹ Es fällt jedoch auf, dass dabei ein sehr nahe liegender Vergleich bislang unterblieben ist, nämlich der mit dem Genossenschaftsrecht der Niederlande.

Dabei ist die genossenschaftliche Rechtsform in den Niederlanden mindestens ebenso erfolgreich, wie bei uns, wenngleich sie erst auf eine etwa hundertjährige Tradition zurückblicken kann. Die Genossenschaften gelten als einer der Eckpfeiler der niederländischen Wirtschaft⁷⁰ und das *Agrarisch Dagblad*, eine große, überregionale Landwirtschaftszeitung, spricht sogar von den „genossenschaftlichen Niederlanden“.⁷¹ In dieser Übertreibung liegt ein wahrer Kern: Derzeit sind in der Hand von Genossenschaften 85% der Milchverarbeitung, 74% des Obst- und Gemüseabsatzes, 95% der für die Niederlande typischen Blumenauktionen und die gesamte Kartoffelverarbeitung des Landes.⁷² Im gesamten Agrarbereich haben die Genossenschaften nach einer vom NCR (*Nationale Coöperatieve Raad voor land- en tuinbouw*) in Auftrag gegebenen Studie einen Marktanteil von 42%.⁷³ Die absoluten Zahlen sind nicht minder beeindruckend: Die dreißig größten landwirtschaftlichen Genossenschaften der Niederlande verzeichneten im Jahr 1999 zusammen einen Umsatz von beinahe 50 Mrd. NLG.⁷⁴ Und auch jenseits des Agrarsektors, z.B. in der Apothekenbranche und im Bankengeschäft, ist die genossenschaftliche Organisationsform in den Niederlanden äußerst erfolgreich.⁷⁵

⁶⁹ Vgl. z.B.: Blomeyer, Auf dem Weg zur (E)uropäischen Genossenschaft, in: Betriebs-Berater (BB) 2000, S. 1741 ff.

⁷⁰ Vgl. Coerts, Omzetgroei coöperaties blijft achter bij AEX, in: Het Financieele Dagblad (FD) 24.10.1999.

⁷¹ Van Buitenen, Knagen aan de fundamente van coöperatief Nederland, in: Agrarisch Dagblad, 24.07.1999, S. 9.

⁷² Van der Sangen, Rechtskarakter en financiering van de coöperatie, Amsterdam 1999, S. 1, 2; die Bedeutung der Genossenschaften für die niederländische Landwirtschaft unterstreicht auch Veerman, De coöperatie in de branding van de marktontwikkelingen, in: Galle/Van der Sangen (Hg.), De coöperatieve onderneming - Vijf thema's over de veranderende rol van de coöperatie, Deventer 1999, S. 135 ff.

⁷³ Diese Angabe bezieht sich auf das Jahr 1999; Griffioen, Top 30: de grootste coöperaties in de agribusiness, in: Coöperatie 8/2000, S. 13 ff., 16.

⁷⁴ Niederländische Gulden; das entspricht etwa 22,69 Mrd. € (44,38 Mrd. DM); Griffioen, Coöperatie 8/2000, S. 13, 15.

⁷⁵ Van der Sangen (Fn. 72), S. 2; Schreurs-Engelaar, Organen van de coöperatie, Eindhoven 1995, S. 16 f.; Engelaar, Organisatie en financiering van de coöperatie, Nijmegen 2000, S. 10; Verheugt, Inleiding in het Nederlandse Recht, Deventer 1997, S. 371 fasst zusammen: „De coöperatie is nog altijd een

Das sollte Grund genug für deutsche Rechtswissenschaftler sein, sich gerade vor dem Hintergrund der deutschen Genossenschaftsrechtsreform auch Anregungen bei den niederländischen Nachbarn zu holen. Um diese wichtige Komponente soll der vorliegende Aufsatz die deutsche Reformdiskussion bereichern.

2. Gemeinsamkeiten

Das niederländische Genossenschaftsrecht weist in vielen grundlegenden Punkten große Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Recht auf. So ist die Genossenschaft hier wie dort eine eigenständige Rechtsform, die der Gattung der Vereine angehört und deren oberstes Ziel von Gesetzes wegen darin besteht, ihre Mitglieder zu fördern. Die Genossenschaft kann in beiden Rechtsordnungen selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Weder die niederländischen noch die deutschen Genossenschaften sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Vermögen zu bilden und beziehen ihre Kreditwürdigkeit stattdessen aus dem Umstand, dass die Mitglieder im Konkursfall grundsätzlich unbeschränkt haften.

Auch im Hinblick auf die Genosschaftsorganisation gibt es starke Übereinstimmungen zwischen dem niederländischen und dem deutschen Recht: Oberstes Leitungsorgan ist in beiden Fällen der Vorstand, während grundsätzliche Beschlüsse, wie z.B. Satzungsänderungen, einer Generalversammlung vorbehalten sind, die entweder aus allen Mitgliedern oder aus gewählten Mitgliedervertretern besteht. Ein Aufsichtsrat ist in den Niederlanden zwar nicht für alle Genossenschaften obligatorisch. Wenn es ihn gibt, hat er jedoch - ebenso wie der Aufsichtsrat in deutschen Genossenschaften - die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen. Wegen dieser und weiterer, grundlegender Gemeinsamkeiten der rechtlichen Konzeption können sich niederländische und deutsche Juristen problemlos über Genossenschaften austauschen: Sie müssen nicht befürchten, aufgrund eines unterschiedlichen Systemverständnisses aneinander vorbeizureden.

3. Unterschiede

Trotz elementarer Übereinstimmungen ist das niederländische Genossenschaftsrecht jedoch an einigen wichtigen Stellen anders ausgestaltet als die deutschen Regelungen über Genossenschaften.

3.1 Gesetzgebungstechnik

Ein offensichtlicher Unterschied zeigt sich bereits, wenn man die gesetzlichen Regelungen über Genossenschaften formell miteinander vergleicht: Dem deutschen Genossenschaftsgesetz mit über 150 Paragraphen steht ein Unterabschnitt über Genossenschaften im zweiten Buch des niederländischen *Burgerlijk Wetboek*⁷⁶ gegenüber, der weniger als 25 Artikel umfasst. Einen Rückschluss auf die Regelungsdichte erlaubt dieser Vergleich jedoch nicht, denn über eine Verweisungsnorm (art. 2:53a BW) sind fast alle Regelungen des niederländischen Vereinsrechts auf die Genossenschaften entsprechend anwendbar. Das Genossenschaftsrecht ist also in den Niederlanden - anders als in Deutschland - zu einem großen Teil reines Vereinsrecht. Zudem gelten für die nieder-

springlevend instituut“ (in Deutsch etwa: „Die Genossenschaft ist immer noch ein springlebendiges (Rechts-)Institut“).

⁷⁶ Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden kurz: BW.

ländischen Genossenschaften weitere, allgemeine Bestimmungen über juristische Personen (im ersten Titel von Boek 2 BW) subsidiär. Der niederländische Gesetzgeber ist also, indem er die gesetzlichen Regeln nach dem Klammerprinzip aufgebaut hat,⁷⁷ sehr effizient vorgegangen, was sich allerdings negativ auf die Rechtsklarheit auswirkt.

3.2 Zahl der Mitglieder und Vorstandsmitglieder

Bedeutender als diese formelle Eigenart sind jedoch die inhaltlichen Besonderheiten des niederländischen Genossenschaftsrechts. Deren wichtigste besteht meines Erachtens darin, dass es - im Unterschied zum deutschen Genossenschaftsrecht, das vom Grundsatz der Satzungsstrenge beherrscht ist⁷⁸ - in hohem Maße disponibel ist: Die niederländischen Genossenschaften können ihre innere Organisation individuell gestalten, indem sie gesetzlich nicht geregelte Einzelheiten selbst festlegen oder disponibles Recht abbedingen.⁷⁹ Dieser grundlegende Unterschied gegenüber dem deutschen Recht äußert sich bereits darin, dass das niederländische Gesetz nicht vorschreibt, aus wie vielen Personen der Genossenschaftsvorstand bestehen muss und dass eine Genossenschaft nicht mehr als zwei Mitglieder braucht.⁸⁰ Das deutsche Genossenschaftsgesetz verlangt demgegenüber mindestens sieben Mitglieder (§ 4 dt.GenG) und zwei Vorstandsmitglieder (§ 24 Abs. 2 S. 1 dt.GenG), was zunehmend auf Kritik stößt.⁸¹

3.3 Obligatorischer Aufsichtsrat

Des weiteren ist ein Aufsichtsrat in den Niederlanden - wie bereits oben angesprochen - nicht für alle Genossenschaften zwingend vorgeschrieben, sondern nur für diejenigen, die eine bestimmte Größe erreicht haben: „Groß“ im Sinne des Gesetzes sind nur Genossenschaften,

- deren Eigenkapital laut Bilanz mindestens 13 Mio € beträgt,

⁷⁷ Er zieht dabei - ähnlich wie in der Mathematik - Regelungen, die für mehrere Rechtsverhältnisse gelten sollen, vor die Klammer und belässt in der Klammer nur das jeweils Besondere; dieses Prinzip liegt auch dem deutschen BGB zugrunde.

⁷⁸ Beuthien, Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform - Idee unverbraucht - Rechtsform zu starr -, in: Der Betrieb 2000, S. 1161 ff.; Blomeyer, Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2000, S. 183 ff., 192; ders., BB 2000, S. 1741, 1744.

⁷⁹ Kemperink/Van Rossum, De rechtsvorm coöperatie: bezwaarlijk of juist niet?!, in: Maandblad voor Ondernemingsrecht en rechtspersonen (TVVS) 1998, S. 101 ff., 103 drücken dies bildhaft aus: „*De rechtsvorm coöperatie is, so blijkt, een kneedbare rechtsvorm [...]*“ (in Deutsch etwa: „Die Rechtsform der Genossenschaft ist, so scheint es, eine knetbare Rechtsform“); vgl. Galle, Bestuur en management van de coöperatie (Deel II), in: Coöperatie 4/2000, S. 10 f.; Nationale Coöperatieve Raad voor Land- en Tuinbouw (Hg.), Werknemersparticipatie in land- en tuinbouwcoöperaties en onderlinge waarborgmaatschappijen - Rapport van de Nationale Coöperatieve Raad voor Land- en Tuinbouw, Den Haag 1981, S. 21.

⁸⁰ Eine Analogie zum Vereinsrecht lässt es meines Erachtens sogar als gerechtfertigt erscheinen, eine Ein-Personen-Genossenschaft als mit dem geltenden niederländischen Recht vereinbar anzusehen.

⁸¹ Beuthien, DB 2000, S. 1161; Steding, Gründung und Umwandlung der eG im Spiegel des Rechts, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2000, S. 49 ff., 51; Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hg.), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, Seite 4 f.; a.A.: Jäger, Ist das deutsche Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß? Erwartungen, Wünsche und EU-politische Vorstellungen, Hamburg 2000, S. 23 f.

- die selbst kraft gesetzlicher Verpflichtung einen Betriebsrat haben oder eine abhängige Gesellschaft haben, die kraft gesetzlicher Verpflichtung einen Betriebsrat gebildet hat, und
- die mindestens 100 Arbeitnehmer in den Niederlanden beschäftigen.

Eine Trägheitsklausel ordnet an, dass die genannten Kriterien drei Jahre lang vorliegen müssen, damit die Verpflichtung eintritt und drei Jahre lang fehlen müssen, damit sie erlischt. Auch in der deutschen Rechtsliteratur gibt es Stimmen, die ein Wahlrecht der Kleingenossenschaften bezüglich des Aufsichtsrates für wünschenswert halten.⁸² Das Hauptargument für diesen Vorschlag liegt auf der Hand: So lange die Mitglieder die Geschäftsführung des Vorstandes noch hinreichend selbst überprüfen können, bedarf es keines Aufsichtsrates, der u.U. hohe Kosten verursacht.⁸³ Die vom niederländischen Gesetzgeber aufgestellten Kriterien ziehen meines Erachtens eine sachgerechte Grenze.

3.4 Prüfungswesen

Ein weiterer, wichtiger Unterschied besteht darin, dass Genossenschaften in den Niederlanden - anders als in Deutschland - keinem Prüfungsverband beitreten müssen (vgl. § 54 dt.GenG) und keiner Pflichtprüfung unterliegen (vgl. § 55 Abs. 1 dt.GenG). Die obligatorische Verbandsprüfung gilt in Deutschland als unverzichtbares Äquivalent dafür, dass eine Genossenschaft kein Vermögen anhäufen muss und dass ihre Mitglieder nicht notwendig persönlich haften.⁸⁴ Auch das Bundesverfassungsgericht hält das genossenschaftliche Prüfungssystem deshalb unter anderem zum Schutz der Gläubiger und der Allgemeinheit für erforderlich.⁸⁵ Der Preis für diesen Schutz ist neben den entstehenden Prüfungskosten vor allem eine Einbuße an genossenschaftlicher Selbstbestimmung. Nicht alle Genossenschaften zahlen diesen Preis gerne. Kritiker werfen dem Prüfungssystem vor allem mangelnde Verhältnismäßigkeit vor.⁸⁶ Ein Blick in die Niederlande unterstreicht die bestehenden Zweifel: Auch das niederländische Genossenschaftsrecht sieht - wie gezeigt - weder eine obligatorische Mitgliederhaftung noch einen Vermögensbildungszwang vor. Dennoch behauptet sich die genossenschaftliche Rechtsform dort ohne Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband und sogar ohne Pflichtprüfung äußerst erfolgreich gegenüber anderen Vereinigungsformen. Die in der Einleitung angeführten Zahlen belegen dies eindrucksvoll. Das ist meines Erachtens gerade vor dem Hintergrund der Kritik am deutschen genossenschaftlichen Prüfungswesen Grund genug, dessen Relevanz neu zu überdenken.

⁸² Beuthien, DB 2000, S. 1161 will Kleingenossenschaften die Möglichkeit einräumen, statuarisch auf den Aufsichtsrat zu verzichten; ebenso: Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hg.), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, S. 5 f., der als Kleingenossenschaft in diesem Sinne Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern ansieht.

⁸³ Beuthien, DB 2000, S. 1161.

⁸⁴ BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 28, 32; vgl. Gehrlein, Die Verfassungswidrigkeit des Anschlußzwangs an genossenschaftliche Prüfungsverbände, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen (WM) 1995, S. 1781 ff., 1786.

⁸⁵ Demgemäß sieht es die Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband als erforderliche Ausgestaltung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit an; BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 26 ff.; a.A.: Gehrlein, WM 1995, S. 1787.

⁸⁶ S. z.B. die Begründung der Verfassungsbeschwerde in BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 5 ff.; vgl. Gehrlein, WM 1995, S. 1787.

3.5 Selbstorganschaft

Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass das niederländische Genossenschaftsrecht den Grundsatz der Selbstorganschaft nicht durchsetzt: Während es für den Aufsichtsrat von vornherein an einem Mitgliedschaftserfordernis fehlt, kann die Satzung sowohl den Vorstand als auch die Vertreterversammlung für Nichtmitglieder zugänglich machen. Dadurch können die niederländischen Genossenschaften ihre Organe mit betriebswirtschaftlichem Know-How verstärken, das sich aus ihrem Mitgliederkreis nicht gewinnen lässt. Die deutschen Genossenschaften müssen hierzu nach wie vor den Umweg gehen, ihre Wunschkandidaten zunächst der Form halber als Mitglied aufzunehmen. Sie bedienen sich dazu, weil die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder idR. nicht dem Mitgliederprofil entsprechen, der Kunstfigur des „fördernden Mitglieds“.⁸⁷ Dass diese Praxis dem Schutzzweck des Selbstorganschafts-Grundsatzes nicht mehr gerecht wird, ist offensichtlich.⁸⁸ Sie zu unterbinden, würde jedoch die Qualifikation der Genossenschaftsorgane herabsetzen⁸⁹ und damit die Wettbewerbsposition der Genossenschaften schwächen.⁹⁰ Es gibt deshalb auch in Deutschland Bestrebungen, den Grundsatz der Selbstorganschaft abzuschaffen.⁹¹

3.6 Stimmgleichheit

Den Grundsatz der Stimmgleichheit, der in Deutschland mittels einer Begrenzung auf drei Stimmen pro Person wenigstens teilweise verwirklicht ist, kennt das niederländische Genossenschaftsrecht ebenfalls nicht: Die niederländischen Genossenschaften können Mehrstimmrechte in beliebiger Höhe vergeben. Auf diese Weise können sie verhindern, dass kapitalkräftige Mitglieder bei inhomogener Mitgliederstruktur abwandern, weil ihr Mitspracherecht nicht mehr im Verhältnis zu ihrem Kapitaleinsatz steht. In Deutschland ist eine (völlige) Abkehr vom Grundsatz der Stimmgleichheit deshalb ebenfalls im Gespräch.⁹²

3.7 Vertreterversammlung und Mitgliederreferendum

Höhere Flexibilität als das deutsche Genossenschaftsrecht beweist das niederländische Recht auch im Hinblick auf die Rolle der Vertreterversammlung. Während diese in

⁸⁷ Jäger, Zur Problematik der Machtbalance zwischen Ehrenamt und genossenschaftlichem Management, in: Jäger, Wilhelm (Hg.), Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster 1991, S. 171 ff., 182 f.; Großfeld/Jäger/Lenfers, Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Jäger, Wilhelm (Hg.), Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster 1991, S. 212 f.

⁸⁸ In diesem Sinne auch: Beuthien, DB 2000, S. 1162, Fn. 5; Jäger (Fn. 81) S. 18 f.

⁸⁹ Dass der Selbstorganschafts-Grundsatz sich negativ auf die Qualifikation von Vorständen und Aufsichtsräten auswirken kann, räumt auch das Bundesverfassungsgericht ein; s. BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 32.

⁹⁰ Bereits Großfeld, Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Bonus, Holger/Großfeld, Bernhard/Jäger, Wilhelm (Hg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster 1989, S. 73 ff., 93 f., weist darauf hin, dass hauptamtliche Fachleute im Vorstand (ebenso wie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder) für die Genossenschaften unentbehrlich sind.

⁹¹ Beuthien, DB 2000, S. 1162.

⁹² Beuthien, DB 2000, S. 1162; krit. zum Kopfstimmrecht auch: Kammlott/Schiereck, Wachstum, Förderauftrag und Markterfolg von deutschen Kreditgenossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2000, S. 265 ff., 272; vgl. Croll, Gestaltungsbedarf und Recht, in: Bonus, Holger/Großfeld, Bernhard/Jäger, Wilhelm (Hg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster 1989, S. 55 ff., 64; a.A.: Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hg.), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, S. 5.

Deutschland alle nicht-gewählten Mitglieder zwingend von der direkten Mitbestimmung ausschließt, können niederländische Genossenschaften gem. artt. 2:53a, 2:39 Abs. 2 BW bestimmte, wichtige Beschlüsse einem Mitglieder-Referendum unterwerfen, das neben die Vertreterversammlung tritt. Auch deutsche Rechtswissenschaftler halten eine solche Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern und der Vertreterversammlung im Interesse einer breit ausgreifenden genossenschaftlichen Demokratie für erstrebenswert.⁹³

4. Fazit

Vieles von dem, was die deutschen Genossenschaftsrechtler derzeit als Reformidee diskutieren, praktizieren die Niederländer also, wie gezeigt werden konnte, bereits seit langem erfolgreich. Ein Erfahrungsaustausch mit den niederländischen Nachbarn ist deshalb gerade im Hinblick auf eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts gewinnversprechend. Eine theoretische Ausgangsbasis dafür schafft etwa die Dissertation „Das Genossenschaftsrecht der Niederlande“,⁹⁴ die in Kürze in der Schriftenreihe des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster erscheinen wird.

⁹³ Beuthien, DB 2000, S. 1162; vgl. Jäger (Fn. 81) S. 29; krit. zur Einschränkung der Mitgliederrechte durch die Vertreterversammlung bereits: Croll (Fn. 92) S. 63; Großfeld (Fn. 90) S. 81.

⁹⁴ Christian Lucas, Das Genossenschaftsrecht der Niederlande, Münster 2001.

Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Nr. 1 *Holger Bonus*
Wirtschaftliches Interesse und Ideologie im Umweltschutz
August 1984
- Nr. 2 *Holger Bonus*
Waldkrise - Krise der Ökonomie?
September 1984
- Nr. 3 *Wilhelm Jäger*
Genossenschaftsdemokratie und Prüfungsverband –
Zur Frage der Funktion und Unabhängigkeit der Geschäftsführerprüfung
Oktober 1984
- Nr. 4 *Wilhelm Jäger*
Genossenschaft und Ordnungspolitik
Februar 1985
- Nr. 5 *Heinz Grosseckler*
Ökonomische Analyse der interkommunalen Kooperation
März 1985
- Nr. 6 *Holger Bonus*
Die Genossenschaft als Unternehmungstyp
August 1985
- Nr. 7 *Hermann Ribhegge*
Genossenschaftsgesinnung in entscheidungslogischer Perspektive
Februar 1986
- Nr. 8 *Joachim Wiemeyer*
Produktivgenossenschaften und selbstverwaltete Unternehmen –
Instrumente der Arbeitsbeschaffung?
September 1986
- Nr. 9 *Hermann Ribhegge*
Contestable markets, Genossenschaften und Transaktionskosten
März 1987
- Nr. 10 *Richard Böger*
Die Niederländischen Rabobanken - Eine vergleichende Analyse -
August 1987
- Nr. 11 *Richard Böger / Helmut Pehle*
Überlegungen für eine mitgliederorientierte Unternehmensstrategie
in Kreditgenossenschaften
Juni 1988

- Nr. 12 *Reimut Jochimsen*
Eine Europäische Wirtschafts- und Währungsunion -
Chancen und Risiken
August 1994
- Nr. 13 *Hubert Scharlau*
Betriebswirtschaftliche und steuerliche Überlegungen und Perspektiven
zur Unternehmensgliederung in Wohnungsbaugenossenschaften
April 1996
- Nr. 14 *Holger Bonus / Andrea Maria Wessels*
Genossenschaften und Franchising
Februar 1998
- Nr. 15 *Michael Hammerschmidt / Carsten Hellinger*
Mitgliedschaft als Instrument der Kundenbindung
in Genossenschaftsbanken
Oktober 1998
- Nr. 16 *Holger Bonus / Rolf Greve / Thorn Kring / Dirk Polster*
Der genossenschaftliche Finanzverbund als Strategisches Netzwerk –
Neue Wege der Kleinheit
Oktober 1999
- Nr. 17 *Michael Hammerschmidt*
Mitgliedschaft als ein Alleinstellungsmerkmal für Kreditgenossenschaften
– Empirische Ergebnisse und Handlungsvorschläge
April 2000
- Nr. 18 *Claire Binisti-Jahndorf*
Genossenschaftliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene
August 2000
- Nr. 19 *Olaf Lüke*
Schutz der Umwelt –
Ein neues Betätigungsfeld für Genossenschaften?
September 2000
- Nr. 20 *Astrid Höckels*
Möglichkeiten der Absicherung von Humankapitalinvestitionen
zur Vermeidung unerwünschter Mitarbeiterfluktuation
November 2000
- Nr. 21 *José Miguel Simian*
Wohnungsgenossenschaften in Chile
Mai 2001

Nr. 22 *Rolf Greve / Nadja Lämmert*
Quo vadis Genossenschaftsgesetz? –
Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge
Mai 2001

Christian Lucas
Von den Niederlanden lernen? – Ein Beitrag zur Diskussion um die Re-
form des deutschen Genossenschaftsrechts
Mai 2001

Die Arbeitspapiere sind – sofern nicht vergriffen – erhältlich beim
Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Am Stadtgraben 9, 48143 Münster,
Tel. (02 51) 83-2 28 01, Fax (02 51) 83-2 28 04, E-Mail: info@ifg-muenster.de
oder im Internet unter www.ifg-muenster.de (Rubrik Forschung).